Ausfertigung

Landgericht Berlin
Az.: 15 O 451/23

Beschluss

In dem Verfahren

GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Patrik Schieweck, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Daniel Sebastian**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2023-UR-GT-0719

gegen

h[redacted] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Benjamin H[redacted] Schwetzingen
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [redacted] den Richter am Landgericht [redacted] und den Richter am Landgericht [redacted] am 08.09.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monate, dieses zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, aufgegeben, **es zu unterlassen**

über das Internet das Siegel

Global-Trust

Deutschlands großer Firmen-Index

und die Urkunde

URKUNDE

TOP

Restaurant

2023

[redacted]

Sie gehören zu Deutschlands TOP-Restaurants

Global-Trust

öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen über den Instagram-Account der Antragsgegnerin [redacted] abrufbar am 10.7.2023 unter der URL https://www.instagram.com/[redacted] wie folgt:

Anlage AST 5

[redacted]

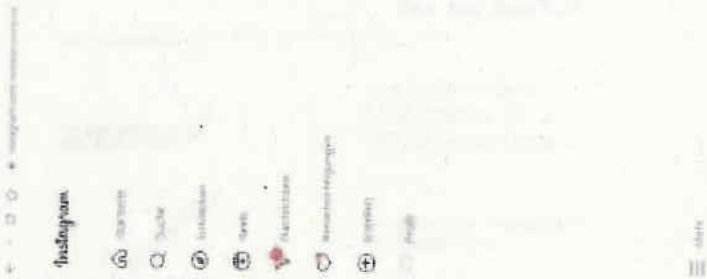

[redacted]

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
   Antragsschrift vom 06.09.2023

Gründe:

Der Antragsgegnerin ist der Sachverhalt aus der Abmahnung bekannt.

Die Antragstellerin hat dargetan und glaubhaft gemacht, dass Ihr Geschäftsführer das Siegel und die Urkunde geschaffen und ihr daran die urheberrechtlichen Nutzungsrechte übertragen hat; ferner, dass die Antragsgegnerin die Urkunde mit dem Siegel wie tenoriert verwertet hat, ohne mit ihr einen Vertrag zu schließen.

Danach hat die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin einen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch. Das Siegel und die Urkunde sind urheberrechtlich schutzfähige Werke. Die Antragsgegnerin hat diese auf ihrem Instagram-Account öffentlich zugänglich gemacht (§ 19a UrhG), ohne dazu berechtigt zu sein. Der Unterlassungsanspruch besteht verschuldensunabhängig. Er setzt auch kein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien voraus.

Die Sache ist dringlich, weil die Antragstellerin sofort effektiv in ihren Rechten zu schützen ist und sich auch angesichts der vorgerichtlichen Haltung der Antragsgegnerin nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen muss. Die Dringlichkeitsfrist beträgt nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer (wie auch des Kammergerichts) zwei Monate ab Kenntnis, sie ist gewahrt.

Der Verfahrenswert war für das nur vorläufige Eilverfahren mit zwei Dritteln eines Hauptsache-Streitwerts zu bemessen; dieser entspricht dem - für eine Hauptsache angemessenen - Gegenstandswert der Abmahnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. [redacted]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[redacted]
Richter
am Landgericht

[redacted]
Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 11.09.2023
[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle